Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 40 | Ausgegeben Danzig, den 4. Juni | 1937

Inhalt:

113

Verordnung

betr. Änderung der Grenzen zwischen der Stadtgemeinde Danzig und dem Kreise Danziger Höhe. Vom 3. Juni 1937.

Auf Grund des § 1 Ziffer 13 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

(1) Das zur Stadtgemeinde Danzig gehörende Gelände, bestehend aus den Katasterparzellen

1. Gemarkung Matzkau — Parzelle 1 bis 5, 5 a, 6 bis 22, 25, 47 bis 55, 76/56, 57 bis 68, 70 bis 75, 100/33, 86/23, 87/24, 88/31, 89/40, 90/40, 91/41, 92/42, 93/43, 94/46, 95/69, 98/33 und 103/44,
   Gemarkung Dreischweinsköpfe — Parzelle 29/1,
   Gemarkung Borgfeld — Parzelle 253/122,
   in der Gesamtgröße von etwa 280,77,23 ha,
2. Gemarkung Dreischweinsköpfe — Parzelle 30/10, 31/1, 32/10 und 33/11,
   Gemarkung Matzkau — Parzelle 78/23, 79/39, 80/31, 81/41, 82/45, 97/33, 99/33 und 102/44,
   Gemarkung Dreischweinsköpfe — Parzelle 18/1, 19/1, 20/1, 21/1, 22/1, 23/2, 24/2, 25/4, 26/7, 27/8, 28/10, 34/9, 35/9, 36/9, 3, 12 und 13
   in der Gesamtgröße von etwa 49,86,74 ha

geht von der Stadtgemeinde Danzig auf den Kreis Danziger Höhe über.

(2) Das in Absatz (1) Ziffer 1 bezeichnete Gelände wird in die Gemeinde Borgfeld, das in Absatz (1) Ziffer 2 bezeichnete Gelände wird in die Gemeinde Guteherberge eingegliedert.

§ 2

(1) An die Stelle der bisher in dem übergegangenen Gelände geltenden Vorschriften treten die im Kreise Danziger Höhe geltenden Bestimmungen insbesondere Ortssatzungen, Ordnungen, Gewohnheitsrechte, Gemeindebeschlüsse und Polizeiverordnungen.

(2) Die Ausdehnung des Geltungsbereichs der Polizeiverordnungen erfolgt unter Beachtung der hierfür allgemein geltenden Form.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1937 in Kraft.

Danzig, den 3. Juni 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Huth Dr. Wiercinski-Keiser

A. I. 46 11

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 12. 6. 1937.)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.